

Bekanntmachung



SATZUNG **der Gemeinde Bosau** **über die Erhebung einer Kurabgabe** **(Kurabgabebesatzung)** -Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und -zweck

(1) Die Gemeinde Bosau erhebt aufgrund der Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 KAG. Diese Ausgaben werden gedeckt durch:

Kurabgaben zu	22,82 %
Fremdenverkehrsabgaben	20,00 %
Sonstige Erlöse und Erträge	6,18 %
Gemeindeanteil	51,00 %

(2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

§ 2

Abgabenschuldner, Abgabegegenstand

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde Bosau ihren Hauptwohnsitz haben, sowie ggf. deren Lebenspartnerinnen und -partner, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

(3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahressaisonpauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer, sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit, Inhaber eines Saison- oder Dauerliegeplatzes in einem Sportboothafen im Erhebungsgebiet, Inhaber eines Saison- oder Dauercampingplatzes im Erhebungsgebiet, oder dessen Ehepartnerin oder Ehepartner ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bemessene Kurabgabezahlungen, werden angerechnet.

(3) Wechselt das Nutzungsrecht des im Abs. 2 b) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahreskurabgabe.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, je Tag für jede Person 1,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag von der Gemeinde Bosau eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt.
- (4) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet bei der Gemeinde Bosau zu stellen.
- (5) Benutzer von Jugendherbergen und Jugendheimen bis zum Alter von 18 Jahren zahlen keine Kurabgabe. Das gleiche gilt für Jugendzeltlager.
- (6) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- (7) In keinem Fall ist der Unterkunftsgeber berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld, Kurkarten

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Kurverwaltung spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Kurkarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahreskurabgabe (§ 4 Abs. 2) zu entrichten.
- (3) Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (4) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Kurkarte, Jahreskurkarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgegeben. Kurkarten und Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei

missbräuchlicher Nutzung werden sie eingezogen.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte.

(3) Die Kurkarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Gemeinde Bosau durchgeführten Veranstaltungen. Die Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Bei Verlust der Kur- oder Jahreskurkarte werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheins Ersatzkarten gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € ausgestellt.

§ 9 Rückzahlungen

(1) Kurabgabepflichtige, bei denen der Kurabgabebeitrag nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Zahlungsbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen. Diese Forderung wird bei Rückgabe der Jahreskurkarte ausgesetzt, wenn der Pflichtige dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Karte beantragt und geltend macht, dass er während des gesamten Jahres dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, die nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes den nach Tagen berechneten zu viel gezahlten Kurabgabebeitrag auf Antrag erstattet.

(3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebers

(1) Unterkunftsgeber im Sinn dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Kurverwaltung schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine Kurkarte auszuhändigen und unter Verwendung der von der Kurverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen.

Die für die Kurverwaltung bestimmte Kopie des Meldescheines bzw. die zur Abrechnung der Kurkarte erforderlichen Daten sind innerhalb von sechs Wochen bei der Kurverwaltung einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

(5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Kurkarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Kurverwaltung nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen.

(6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Bosau kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an die Kur- oder Gemeindeverwaltung von den Vermietern übermittelten Daten sowie der zu führenden Gästeverzeichnisse,
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Bosau und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
- c) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
- d) der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kur- oder Gemeindeverwaltung diesen Mitarbeitern bekanntgewordenen Daten,
- e) den bei der Gemeinde Bosau verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwoh-

nungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau,

- f) den bei der Gemeinde Bosau verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Gemeinde Bosau im Erhebungsgebiet,
- g) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Kurverwaltung oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Die Kur- oder Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bosau darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, als Gast die Gästekarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 03.07.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist

Hutzfeld, 19.12.2011

Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-
gez. Mario Schmidt

-LS-





SATZUNG
der Gemeinde Bosau
über die Erhebung einer Kurabgabe
(Kurabgabesatzung)

-1. Nachtrag-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, je Tag für jede Person 1,00 €. An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

§ 2

Der § 3 lit. b) erhält folgende Fassung:

b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet bei der Tourist-Info oder der zuständigen Verwaltung angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Datenverarbeitung

Die zuständige Verwaltung kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Art. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an die Kur- oder Gemeindeverwaltung von den Vermietern übermittelten Daten sowie der zu führenden Gästeverzeichnisse,
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Bosau und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,

- c) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
- d) der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kur- oder Gemeindeverwaltung diesen Mitarbeitern bekanntgewordenen Daten,
- e) den bei der Gemeinde Bosau verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau,
- f) den bei der Gemeinde Bosau verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Gemeinde Bosau im Erhebungsgebiet,
- g) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Kurverwaltung oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Die zuständige Verwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Hutzfeld, 20.03.2019

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister

Mario Schmidt
Bürgermeister

